

bvdm e.V. · Markgrafenstraße 15 · D-10969 Berlin

Frau Dr. Heike Gehrke, LL.M.
Leiterin des Referates VI 1
Verbraucherpolitische Strategie, VSMK, internationale
und europäische Verbraucherangelegenheiten

Per E-Mail:

Heike.Gehrke@bmuv.bund.de
cc: TI3@bmuv.bund.de; VI1@bmuv.bund.de;
rosenow-jo@bmj.bund.de

Position zur Zertifizierung von Umweltaussagen – Vorschlag der Green Claims Richtlinie – COM (2023) 166

Sehr geehrte Frau Dr. Gehrke,

grundsätzlich begrüßt der Bundesverband Druck und Medien e.V. die geplante Weiterentwicklung der europäischen Vorgaben zu irreführenden Umweltaussagen sowie das geplante Vorgehen der EU-Kommission gegen Greenwashing.

Mit dieser Stellungnahme möchten wir jedoch unsere Sorge zum Ausdruck bringen, dass die Richtlinie zum Rückgang des Umweltengagements der Unternehmen führt. Jede Reduktionsmaßnahme von CO₂-Emissionen erfordert Investitionen seitens der Unternehmen, die sich nur dann wirtschaftlich lohnen, wenn Unternehmen damit auch werben dürfen. Unsere Sorge ist, dass in Folge einer künftigen Pflicht zur „Vorab-Zertifizierung“ von Umweltaussagen, Investitionen in CO₂-Reduktionen erheblich zurückgehen werden, weil der Zertifizierungsprozess schlichtweg zu teuer und aufwändig ist und das Werben mit dem eigenen Umweltengagement zu riskant wird.

Wir als bvdm sprechen uns hiermit gegen eine Vorab-Zertifizierung von Umweltaussagen aus und möchten uns mit den folgenden Argumenten in den Gesetzgebungsprozess einbringen:

1. Zusätzliche Bürokratie – für gesamte Lieferketten

Angesichts des Rekordhochs an Bürokratie und stetig weiterhin hinzukommenden Belastungen durch europäische Gesetzgebung wie z. B. die Wertschöpfungsketten-Richtlinie, das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz oder die EU-Entwaldungsverordnung ist eine weitere bürokratische Belastung durch Vorab-Zertifizierung von Umweltaussagen nicht tragbar. Bürokratieentlastung ist ein erklärtes Ziel der Bundesregierung, welches im Bürokratieabbaupaket verankert ist. Wir bitten Sie dazu auch auf EU-Ebene beizutragen.

Darüber hinaus sind viele Umweltzeichen so angelegt, dass auch Sublieferanten überprüft werden müssen. Um zukünftig seriös mit Umweltzeichen oder Umweltaussagen umgehen zu können, müssten alle Dienstleister in der Kette die in der Verordnung geforderten Kriterien erfüllen.

Berlin, 1. Februar 2024

**Bundesverband
Druck und Medien e.V.**
Markgrafenstraße 15
D-10969 Berlin

Kirsten Hommelhoff
Hauptgeschäftsführerin

T +49 (0) 30.20 9139 110
F +49 (0) 30.20 9139 114
kh@bvdm-online.de

www.bvdm-online.de

Unser Zeichen
kh/al/jr/cs/04/4-10

Aus unserer Sicht wären enorme Dokumentationsstrukturen anzulegen, die dazu führen, dass nur noch finanzstarke Unternehmen es sich leisten können, Umweltaussagen zu machen.

2. Ausweitung einer Ausnahme für KMU

Die Branche der Druck- und Medienunternehmen besteht zu ca. 97% aus kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), davon sind ca. 70% Kleinstunternehmen¹. Der mit jedem neuen Gesetz wachsende bürokratische Aufwand trifft diese Unternehmensgruppen besonders hart. Insbesondere kleine und Kleinstunternehmen haben schlichtweg nicht die personellen und finanziellen Ressourcen, um sich den stetig steigenden Umsetzungsanforderungen neuer Gesetze zu stellen.

Falls eine Vorab-Zertifizierung von Umweltaussagen nicht verhindert werden kann, setzen wir uns dafür ein, kleine und mittlere Unternehmen von der Richtlinie auszunehmen. Sofern KMU eine Bewertung zur Begründung ihrer Umweltaussagen durchführen möchten, sollten sie die Möglichkeit haben einen auf ihre Verhältnisse angepassten Standard, wie z. B. branchenspezifische Standards zu verwenden, durch die die Nachweisbarkeit ihrer Umweltaussagen einfacher und praktikabler wird.

3. Erhalt branchenspezifischer Umweltzeichen

Die eigens von den Verbänden Druck und Medien entwickelte [Klimainitiative](#), die vom BMVU ideell unterstützt wird, fördert seit Jahren Transparenz und Nachweisbarkeit im Zusammenhang mit dem Umweltengagement der Unternehmen: Die Klimainitiative ermöglicht Druckereien und Verlagen einen wirksamen Vergleich ihrer CO₂-Auswirkungen über den Lebenszyklus sowie Maßnahmen zur Reduktion. Die zugrundeliegende Methodik basiert auf akkreditierten Standards. Es werden die relevanten direkten und indirekten CO₂-Emissionen berücksichtigt, die in den ISO-Normen DIN/ISO 14040, 14044 und 14067 sowie DIN/ISO 16759 aufgeführt sind.

Es muss sichergestellt werden, dass auch künftig private Branchenumweltzeichen anwendbar bleiben, da diese oft für kleine Unternehmen einen niederschweligen Einstieg in Umweltmanagementsysteme bieten. Branchenspezifisch entwickelte Umweltzeichen sollten nicht als Konkurrenz, sondern als Ergänzung zu nationalen Umweltzeichen gesehen werden. Die Neuzulassung von derartigen Umweltzeichen darf nicht an die Erfüllung von überregulierten Umweltzielen gekoppelt werden. Das würde aus unserer Sicht die Wirtschaft eher abschrecken und Innovationen im Umweltschutz hemmen. Die Regelung, dass die Anforderungen an das Umweltzeichen von Sachverständigen entwickelt werden müssen, würde zu erheblichen Mehrkosten für private Umweltzeichen führen, die letztlich von den Zeichennehmern, also den KMU, zu tragen wären. Auch dies würde die Nutzung dieser niedrigschweligen Zeichensysteme erheblich erschweren und das Umweltengagement von KMU behindern.

Die Überprüfung der Anforderungen von Stakeholdern wäre in der Umsetzung sehr schwierig und würde eine bürokratische Hürde für private Zeichensysteme darstellen. Besser wäre aus unserer Sicht die Anbindung an eine sachkundige Person aus der Branche, die die gesellschaftliche Relevanz und vor allem die Relevanz für die spezifische Branche sehr gut beurteilen kann.

¹ „Die deutsche Druck- und Medienwirtschaft 2022/2023“ – Ein Überblick in Bildern und Zahlen
https://www.bvdm-online.de/fileadmin/user_upload/Bundesverband/Wirtschaftspolitik/2023_bvdm_faltblatt.pdf

4. Wettbewerb erhalten

Die Einführung eines Vorab-Zertifizierungsverfahrens für Umweltaussagen hätte zur Folge, dass sich viele KMU von Umweltaussagen distanzieren und damit finanzstarke Unternehmen einen klaren Wettbewerbsvorteil hätten. Auch aus diesem Grund müssen branchenspezifische Zertifizierungen künftig möglich sein.

5. Verhältnis zur EmpCo Richtlinie und zur Rechtsprechung

Bereits die kürzlich vom EU-Parlament beschlossene Richtlinie zur Stärkung der Verbraucher für den ökologischen Wandel (EmpCo Richtlinie) wird bereits erhebliche Auswirkungen auf Umweltaussagen haben. Es wäre auch hier im Sinne der Entlastung der Unternehmen, wenn sich diese zunächst mit den Auswirkungen einer Richtlinie auseinandersetzen könnten, bevor eine weitere Richtlinie mit demselben Regelungsgehalt folgt. Dieses Aufeinanderfolgen und die teilweise unübersichtliche Abgrenzung der Richtlinien führt zu einer Überforderung von Unternehmen im Bereich von Umweltaussagen.

Des Weiteren wird bereits heute Greenwashing durch eine sich weiterentwickelnde höchstrichterliche Rechtsprechung effektiv unterbunden. Wir sehen daher keine Notwendigkeit für eine Richtlinie, die über Verbote und Zertifizierungen den Markt für Umweltaussagen regeln soll.

6. Green-Hushing vermeiden und Werbefreiheit beibehalten

Die Vorabkontrolle von Umweltaussagen, d. h. Umweltaussagen müssen geprüft und verifiziert werden, bevor sie an Verbraucherinnen und Verbraucher kommuniziert werden dürfen, stellt ein unverhältnismäßiges Verbot mit Erlaubnisvorbehalt dar. Die Werbefreiheit der Unternehmen wird dadurch stark eingeschränkt. Artikel 3 der Green Claims-Richtlinie verlangt, dass die Begründung von Umweltaussagen auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen muss. Im Einzelnen muss für jede einzelne Aussage zu jedem einzelnen Produkt eine Begründung vorliegen. Für Druckereien und Werbeagenturen wird der Begründungsaufwand sehr hoch sein. Für Einzelanfertigungen und kleine Sonderproduktionen müssen KMU-spezifische Anforderungen gelten und dürfen nicht den gleichen Anforderungen unterworfen werden wie Massenprodukte, die weltweit vertrieben werden. Wir gehen davon aus, dass die meisten Unternehmen ihr Engagement für Umwelt und nachhaltiges Wirtschaften gar nicht mehr kommunizieren oder im schlimmsten Fall einstellen werden.

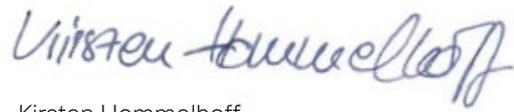
7. Fehlende Definitionen führen zu Rechtsunsicherheit

Im Zusammenhang mit der Begründung von Umweltaussagen stellen sich Auslegungsfragen zu Begriffen wie „relevant“, „signifikant“, „wesentlich“ oder „gleichwertig“. Eine genaue Definition dieser Begriffe ist notwendig, um Rechtssicherheit bei der Umsetzung der Richtlinie zu schaffen und Wettbewerbsverzerrungen im Binnenmarkt durch unterschiedliche Auslegungen in den Mitgliedstaaten zu vermeiden.

Wir möchten Sie bitten unsere vorgebrachten Argumente zu berücksichtigen und auf europäischer Ebene in den Gesetzgebungsprozess einzubringen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kirsten Hommelhoff
Hauptgeschäftsführerin



Anna Lutz
Referentin Wirtschaftsrecht